



Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN

Gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen, RRB vom 13. Juni 1969, erlässt die Einwohnergemeinde von Hofstetten-Flüh die nachfolgenden Bestimmungen:

I. ALLGEMEINES

- Zuständigkeit § 1
Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Der Friedhof mit den dazugehörenden Anlagen ist Eigentum der Einwohnergemeinde.
- Aufsicht § 2
Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.
Die unmittelbare Aufsicht hat die Friedhofskommission inne.
Die Kommission zählt fünf Mitglieder. Der/die Chef/in des Technischen Dienstes der Gemeinde und weitere Fachleute können zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Für die Ordnung im Friedhof und dessen Instandhaltung ist der Technische Dienst verantwortlich.
- Gebühren § 3
Die Gebühren und Kostenbeiträge für Bestattungen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird durch die Friedhofskommission aufgestellt und vom Gemeinderat und der Gemeindeversammlung genehmigt.

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

Meldepflicht § 4
Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich dem Zivilstandsamt zu melden, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins.

Anordnungen für die Bestattung § 5
Der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest. Zwischen dem eingetretenen Tod und der Bestattung muss eine Mindestfrist von 48 Stunden eingehalten werden. Ueber Ausnahmen entscheidet das Zivilstandsamt in Verbindung mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.

Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt die mit der Bestattung beauftragten Organe (Pfarramt, Chef Technischer Dienst). Sie ist auch für die amtliche Bekanntmachung in den Anschlagkästen sowie in den Tageszeitungen besorgt.

Bei der Anmeldung des Todesfalles muss die Wahl der Grabart getroffen werden.

Einsargung § 6
Die Besorgung des Sarges, dessen Ausstattung und die Einsargung ist Sache der Angehörigen.

Särge aus massivem Hartholz oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht gestattet. Bei Erdbestattung sind die Särge mit vier Traggriffen zu versehen; bei Kremation müssen die Särge keine Traggriffe haben.

Für Urnen wird empfohlen, Holz zu verwenden.

- § 7
Oeffnungszeiten der Aufbah-rungs-halle
Der Aufbahrungsraum ist eine Stunde vor der Bestattung geöffnet.
Die Angehörigen des/der Verstorbenen haben unbeschränkten Zutritt zum Aufbahrungsraum. Ihnen wird während der Aufbahrungszeit ein Schlüssel abgegeben.
Bei Notfällen (Unglücksfälle in der Umgebung) kann die Aufbahrungshalle durch Drittpersonen (Gemeinde, Polizei) benutzt werden.
- § 8
Aufbahrung
Nach eingetretenem Tod wird im Einverständnis mit den Angehörigen, wenn möglich noch gleichentags, die Leiche in der Aufbahrungshalle aufgebahrt.
Der Transport der Leiche oder der Urne muss spätestens eine Stunde vor der festgelegten Bestattungszeit durchgeführt sein. Verantwortlich hierfür sind die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsunternehmen.
- § 9
Benützung des Aufbahrungs-raums
Die Aufbahrung von Verstorbenen, deren Bestattung gemäss § 11¹ unentgeltlich ist, ist gebührenfrei.
Die Aufbahrung auswärtiger Verstorbener unterliegt der Bewilligung durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.
- § 10
Bestattungs-zeiten
Die Erdbestattungen erfolgen während den Wochentagen jeweils um 14.30 Uhr.
Urnenbeisetzungen finden in Absprache mit dem Zivilstandsamt statt (Zeitraumen: Werktags 8.00-11.30 Uhr und 13.30-16.30 Uhr).
An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Recht auf Bestattung	<p>§ 11</p> <p>¹ Auf dem Friedhof Hofstetten werden - ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion - unentgeltlich bestattet: Leichen und Aschenurnen aller Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Hofstetten-Flüh gesetzlichen Wohnsitz hatten.</p>
Ausnahmen	<p>² Auf dem Friedhof Hofstetten können ausnahmsweise Personen mit auswärtigem Wohnsitz gegen Entgelt bestattet werden und zwar</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verstorbene Gemeindegliederb) Verstorbene, die in Hofstetten-Flüh Blutsverwandte bis zum zweiten Grad haben sowiec) Verstorbene, die sich um die Gemeinde Hofstetten-Flüh besondere Verdienste erworben haben oder die eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde pflegten. <p>In all diesen Fällen ist die Zustimmung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin einzuholen. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin informiert die Friedhofkommission über die erteilte Bewilligung.</p> <p>Die zu bezahlenden Gebühren sind in der Gebührenordnung aufgeführt. Ueber eine Reduktion oder den Erlass dieser Gebühren in besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>Auswärts wohnende Gemeindeglieder und Angehörige hier wohnender Familien können für sich das Recht auf Bestattung in Hofstetten beantragen. Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin entscheidet auf Antrag der Friedhofkommission über das Gesuch. Die Reservation eines bestimmten Grabfeldes ist jedoch nicht möglich</p>
Verzeichnis	<p>§ 12</p> <p>Die Friedhofkommission führt einen Belegungsplan und trägt alle Bestattungen in ein Gräberverzeichnis ein.</p>

III. GRABSTÄTTE

- Grabtypen § 13
Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:
- **Reihengrab für Erdbestattung**
 - **Reihengrab für Urnenbestattung**
 - **Kindergräber Erdbestattung (Kinder unter 7 Jahren)**
 - **Urnennischen**
 - **Gemeinschaftsgrab (Urnen)**
- Gräber ausserhalb der Reihe sind nicht gestattet.
Bei Neuanlage des Friedhofs kann der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission auch andere Grabtypen und Abmessungen zulassen oder vorschreiben.
Die Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab (Urnen) kann erst nach dessen Bereitstellung erfolgen.
- Zweitbelegung § 14
Pro Reihengrab ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne gestattet, sofern die erste Beisetzung nicht länger als 10 Jahre zurück liegt.
Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätten besteht jedoch für diese Urnen kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung.
- In Urnennischen ist keine Zweitbelegung möglich.
- Grabesruhe § 15
Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre.
- Räumung § 16
Vor der Aufhebung des Grabfeldes werden die Angehörigen, soweit solche bekannt sind, schriftlich ersucht, Grabmäler und Pflanzen innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten durch die Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabsteine, Pflanzen usw. bestehen nicht.

IV. GRABMÄLER

- § 17**
Allgemeines Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll der Würde des Friedhofs entsprechen und sich harmonisch in dessen Gesamtbild einfügen.
- § 18**
Bewilligungspflicht Entwürfe für Grabmäler und für Aenderungen an bestehenden Grabsteinen sind der Friedhofkommission zur Begutachtung vorzulegen. Die Gesuche haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Die Zeichnung muss vermasst sein. Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuches darf kein Grabmal aufgestellt werden.
- § 19**
Werkstoffe Für Grabmäler dürfen Natursteine, bearbeiteter Kunststein, Holz sowie Metall verwendet werden.
- § 20**
Schrift und Schmuck Auf dem Grabstein müssen Geburts- und Todesjahr vermerkt sein. Ausserordentliche Gestaltungswünsche können abgelehnt werden.
Der Ersteller des Grabsteins kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Abmessungen

§ 21

Bei den Grabsteinen und Grabkreuzen sind die nachfolgenden Masse einzuhalten:

Reihengrab für Erdbestattung			
	Höhe (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Einfassung	10	60 a.K.	160 a.K.
Grabstein/ Kreuz	100-110 (inkl. Sockel 10 cm max.)	maximal 55	minimal 12
Reihengrab für Urnenbestattung und Kindergräber Erdbestattung (Kinder unter 7 Jahren)			
	Höhe (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Einfassung	10	60 a.K.	120 a.K.
Grabstein/ Kreuz	80-90 (inkl. Sockel 10 cm max.)	maximal 50	minimal 12
Urnennischen			
	Höhe (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Abmessungen gesamt	28	38	28
Grabplatte besteht			
Gemeinschaftsgrab für Urnen			
Das Gemeinschaftsgrab für Urnen enthält keine individuellen Grabsteine.			

Grabplatten

§ 22

Liegende Grabmäler sind nicht gestattet.

Für Urnennischen sind die vorhandenen Platten zu verwenden. Die Kosten für die Platten und für deren Gestaltung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beschriftung hat mindestens Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr zu enthalten.

Gemeinschaftsgrab für Urnen: Der Name der/des Verstorbenen kann auf vorgegebenen Plättchen angebracht werden (ist aber nicht zwingend). Bei gewünschter Beschriftung müssen Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr vermerkt sein.

- § 23
Vorschrifts-
widrige Grabmäler Die Friedhofkommission kann Grabsteine, die weder der Bewilligung noch den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.
- § 24
Aufstellen der
Grabsteine Die Gemeinde verpflichtet die Angehörigen, innert 2 Jahren einen Grabstein mit Einfassung zu stellen. Grabsteine und Einfassungen dürfen nur im Beisein eines Gemeindeangestellten gesetzt werden. Dieser ist spätestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Grabsteine auf Erdreihengräber dürfen frühestens ein Jahr nach der Bestattung, auf Urnengräbern erst nach der Beisetzung, gestellt werden. Bei starkem Bodenfrost dürfen keine Grabsteine und Einfassungen gestellt werden. Die Rückseiten der Grabsteine haben eine gerade Linie zu bilden.
- § 25
Grabmal auf Ge-
meindekosten Bei Verstorbenen ohne Vermögen und ohne Angehörige oder wenn die Angehörigen mittellos sind, wird auf Kosten der Gemeinde ein einfacher Grabstein gestellt.

V. FRIEDHOF-ORDNUNG

- Vorschriften für Besucher
- § 26
Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Kindern unter 8 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.
- Bepflanzungen
- § 27
Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen.
Anpflanzungen dürfen die Grabsteine nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen und Grabschmuck, welche die Nachbargräber oder die Wege beeinträchtigen, sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen.
Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.
- Pflege der Grabstätte
- § 28
Die Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Für welke Kränze und Blumen und für Abfälle stehen Abfallmulden und Container zur Verfügung.
Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerpflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das Gleiche gilt sinngemäss für das Richten von schiefstehenden Grabsteinen und Einfassungen.
Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, sind durch den Technischen Dienst der Gemeinde auf Kosten der Gemeinde in Ordnung zu halten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftung	<p>§ 29 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern deponierte Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.</p>
Strafbestimmungen	<p>§ 30 Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, sofern nicht strafrechtliche Ahndung zu erfolgen hat, vom Friedensrichter mit Bussen bestraft. Ausserdem sind die Fehlbaren für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.</p>
Rekursrecht	<p>§ 31 Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat rekuriert werden.</p>
Inkraftsetzung	<p>§ 32 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 16. April 1985.</p>

EINWOHNERGEMEINDE HOFSTETTEN-FLÜH

Der Gemeindepräsident Der Gemeindegeschreiber

Hans Oser

Mathias Kopp

GENEHMIGUNGEN

Gemeinderatsbeschluss:	16. März 1999
Gemeindeversammlungsbefchluss:	15. Juni 1999
Regierungsratsbeschluss zu § 30:	Nr. 1376 vom 7. Mai 1985

GEBÜHRENORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN

Gemäss §3 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- A Für in Hofstetten-Flüh wohnhaft gewesene Verstorbene:
Gemäss § 11¹ ist deren Bestattung und die Aufbahrung (§8) unentgeltlich.
- B Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§ 11²) sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:
- | | |
|---|-------------|
| 1. Erdreihengrab und Beerdigung | 2'500.- Fr. |
| 2. Urnenreihengrab und Beisetzung | 1'000.- Fr. |
| 3. Kindergrab und Beerdigung | 1'000.- Fr. |
| 4. Kindergrab und Urnenbeisetzung | 1'000.- Fr. |
| 5. Urnenbeisetzung in bestehendes Grab | 500.- Fr. |
| 6. Urnenbeisetzung in Urnennischen | 1'000.- Fr. |
| 7. Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab | 500.- Fr. |
- C Die Kosten der unbeschrifteten Urnennischen-Platten betragen 100.- Fr.
- D Beschriftungsplättchen für Gemeinschaftsgrab (inkl. Gravur) 100.- Fr.

Diese Gebühren sind an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1999 genehmigt worden

EINWOHNERGEMEINDE HOFSTETTEN-FLÜH

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Hans Oser

Mathias Kopp